

Einladung.

Bur Beratung der sofort zu ergreifenden Verberleungen um mit dem — Bau von Wohnhäusern — halbwäglicht beginnen zu können, werden die Herren Baufachwerker, Holzhändler, Fabrikanten, die Mitglieder des Arbeiter und Soldatenrates, überhaupt alle sonstigen Einwohner von hier, welche sich für den Bau von Wohnhäusern interessieren, zu einer

Beisprechstund.

auf Freitag, den 6. Dezember 1918 nachm. 5 Uhr in das „Rathaus“ Bürgersaal eingeladen.
Emmendingen, den 4. Dezember 1918.
Der Gemeinderat.

Eidemündungserklärung.

Fließversorgung betr.
Streich wird in dieser Woche 100 gr. (10 gr. auf den Abschnitt der Fleischkarre) auf den Hof der Bevölkerung abgegeben.
Emmendingen, den 4. Dezember 1918.
Lebensmittel Emmendingen.

Verkäufe.

Infolge weiteren Rückganges der Milchansiedlung erhalten die Verkäufer:

Reinbold	am 8. Dezember 1918 keine Haushaltungsmilch
Konrad	" "
Wader	" "
Sefter	" "
Schwarz	" "
Galler	" "
Götz	" "
Höflein	" "
Kämmlabir	" "

Vollmilch für Kinder und Kranken kann noch wie bisher abgegeben werden.
Emmendingen, den 5. Dezember 1918.
Stadt. Lebensmittelamt.

Evang. Gemeinde Emmendingen
Sonntag, d. 8. Dezember abends 8 Uhr
Frauenversammlung
im evangelischen Gemeindehause

Vortrag

des Herrn Dekan Raupp über:
„Stellung der evangelischen Frauenwelt zu den Umwälzungen und der Neugestaltung unseres Vaterlandes.“
Alle erwachsenen Frauen und Mädchen unserer Gemeinde sind hierzu ebenso herzlich als dringend eingeladen.
Evangelischer Kirchengemeinderat.

Meine Reparaturwerkstätte
für Nähmaschinen, Fahrräder und Landwirtschaftliche Maschinen ist wieder geöffnet.

Ernst Hild

Kreisburg i. Br. Salzstr. 41
Maschinenhandlung und Mechanische Werkstatt.
Telephon 561

Ein der Schweiz steht

Dr. Gentners Delwachslederburg

Ligrin

denn er entspricht allen Anforderungen:

Gibt wasserfesten Hochglanz, macht das Leder weich, widerstandt und deuerhaft, verträgt auch bei starker Kälte nicht.
Hersteller also des beliebten Parkettbodenwachses „Robeरin“: Carl Gentner, Göppingen.

Was schenke ich dieses Jahr zu Weihnachten?

!Schenken Sie ein gutes Buch!

Sie finden solche in reicher Auswahl für Alt und Jung in unserer Buchhandlung.

Kaufan Sie recht frühzeitig ein bei den jetzigen Verkehrshälfen ist Ausverkauf später vielleicht nicht mehr zu beschaffen.

Buch- u. Schreibwarenhandl. Ommerhorn.
Emmendingen.



Heldentod.

Wir machen Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass auch unser zweiter und ältester lieber gute unvergesslicher Sohn, Brüder, Schwager und Onkel

Karl Müller

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse
nach 3½jähriger treuer Pflichterfüllung im Alter von 28 Jahren am 18. Oktober für sein Vaterland gefallen ist.

Sexau, den 6. Dezember 1918.

4282

Die tieftrauernden Eltern und Schwestern:

Familie Karl Müller.

Aus den schönen Jugendtagen
Riss dich der Tod von uns hinweg;
Dein schweres Leid kann zu ergragen;
Du trugst goduldig deinen Schmerz.

Der Trennung Schmerz, sich ist zu schwer;

Für deine Lieben kann zu tragen;

Dein Platz im Elternhaus ist leer;

Und einsam sind nun unsre Tage.

Ein ordentliches, ehrliches
Mädchen
für kleinen Haushalt (2 Perso-
nen) sofort gesucht.
Julius Gläubiger,
Emmendingen,
Karl-Friedrichstraße 18.

Sanbere, lächig

Stundenfrau

Ihr habt Tage zu zwei Per-
sonen nach Teningen zu haben.
Zu erfragen in der Geschäfts-
stelle der Breisach-Nachr. 4189

Ge sucht zuverlässiger

Dienstkracht

und ein zuverlässiges

Dienstmädchen

für kl. Landwirtschaft bei gutem
Lohn.

Wihl, Schmelze,
Endingen.

4284

Glückliche

Blechner

zur Herstellung von Massenartikeln
gesucht. Die Arbeiten können
einf. auch als Heimarbeit ver-
geben werden.

4330

herbstheimer Eisen- und

Elektro-Industrie A. G.

Herbolzheim.

Ordnunglichkeit, toller

Knecht

der die Landwirtschaft und etwas
Abbau versteht und auch mit
Pferden umgehen kann, sofort
gesucht.

4285

S. Stoll, Bözingen.

Statt Karten.

Danksagung.

Für alle Beileidskundgebungen anlässlich des Hinschei-
dens der

Frau Johanna Wakker

Professors-Witwe

in Emmendingen danke ich namens der Hinterbliebenen herzlich

Lahr, den 6. Dezember 1918.

Wiederstraße 89

Carl Schmid.

der die Landwirtschaft und etwas
Abbau versteht und auch mit
Pferden umgehen kann, sofort
gesucht.

4286

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4287

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4288

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4289

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4290

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4291

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4292

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4293

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4294

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4295

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4296

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4297

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4298

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4299

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4300

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4301

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4302

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

gesucht.

4303

S. Stoll, Bözingen.

Carl Schmid.

in gleicher Weise wie oben

Alliierten abgeschossenen Flugzeuge befinden sich nun fast in Magdeburg. Es wurde nach kurzen Verhandlungen entwaffnet. Der Geschäftsmann, der vor kurzem als Spion aus dem Flugapparaten befindet sich einige neuen Typs, von denen die bisher noch keiner abgeschossen wurde, insbesondere bei Kampfflieger Roland, der mit Rotationsmotoren ausgestattet und den anderen Apparaten weit überlegen ist. Ferner befinden sich unter den ausgesetzten deutschen Apparaten eine große Anzahl gepanzterter Allgemeine Elektroflieger, die zu Angriffen auf Infanterie bestimmt waren.

WFB Berlin, 8. Dez. England hat in Kopenhagen angekündigt, dass die deutsche Schiffahrt von der Entente in der Ostsee nicht mehr ausgelassen wird. Deutsche Schiffe können zwar fahren, aber es muss vorher eine Bestätigung über die eingehende Ladung erfolgen. Nur Kali und Kohle, aber keine Salz oder Gangsäure dürfen noch aus Deutschland ausgeführt werden. Auch Dänemark darf nur jene Ausfuhrmittel, die auf Grund des Wirtschaftsabkommen verboten sind, ausführen. Technische Nachrichten liegen aus Holland vor. Die neue Maßnahme ist eine unerhörte, mit den Wissenschaften nicht zu vereinbarende Verschärfung der Waffenstillstandsbedingungen. Sie bedeutet eine weitere Verhinderung des Gegners, der zuerst entwaffnet wurde und eine neue Verschärfung seiner schweren Ernährungsfrage durch die unausdehbare Schöpfung der Arbeitslosigkeit. Und alles dies, nachdem man immer nur von Recht und Gerechtigkeit spricht.

WFB Amsterdam, 5. Dez. Nach dem "Allgemeinen Handelsblatt" ist die radikale Wochenzeitung "Nation" sehr enttäuscht über die maggierige Haltung eines Teiles der französischen Presse. Die Wochenzeitung schreibt: Solche Friedensbedingungen würden, um mit Lloyd George zu sprechen, gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer Verleugnung der Verdienstungen der Alliierten sein.

WFB Amsterdam, 5. Dez. Nach einer Meldung des niederländischen Pressebüros Radio aus Amerika trug die Amsterdamer Presse die Charakter einer großen Fehlfahrt. Auf der bereits gemeldeten Person befindet sich ferner in der Umgebung Wilhelms: Der französische und italienische Botschafter mit Familien und der belgische Gesandte mit Familie. Der Dampfer "George Washington" wird von der Flotte der Vereinigten Staaten unter der Führung des Dreadnoughts "Pennsylvania", des Schlachtkessels des Admirals Mayo nach Frankreich geleitet.

Die Vorgänge in Österreich.

WFB Wien, 5. Dez. Der Chef der Reichsleitung für auswärtige Angelegenheiten, Haas, äußerte gestern zu dem Wiener Vertreter des Wiener Journals auf verschiedene Fragen, dass die Regierung erst nach Sichtung des Altenmaterials Stellung dazu nehmen werde, ob die Verantwortlichen am Kreis vor einen Gerichtshof zu stellen seien. Zu der Ausförderung Kaiser Wilhelms, der nach seiner offiziellen Abdankung Präsident ist, habe die Regierung noch nicht Stellung genommen.

Das Problem der Angleichung Deutsch-Oesterreichs an Deutschland kann erst durch die Nationalversammlung endgültig gelöst werden. Eine Krise innerhalb des Rates der Volksbeauftragten besteht nicht. Meinungsverschiedenheiten seien bisher noch immer ausgetragen worden. Eine Gefahr für die sozialistische Regierung sehe er dar, da die vorhandenen kontrarrevolutionären Strömungen nicht stark seien. Immerhin gäbe es, vorsichtig sei, für den preußischen Militärs eine weitgehende Amnestie erfolgen sollte.) Nach der jetzt erzielten Amnestie gilt für die politischen Straftaten die Reichsamtmeiste, für alle übrigen Straftaten, die im Betracht kommen, die Amnestie der bad. bzw. Volksregierung. Sollte das Reich, wogegen es an und für die sozialistische Regierung keinen Aufstand aufgestellt werden müsse. Ein gefallenes Deutschland würde auf der Freudenfestsitz eine hoffnungsreiche Rolle spielen.

WFB Berlin, 5. Dez. Der "Tagesbote" berichtet: Die Stadt Holzhau war in der Nacht auf gestern Schauplatz vieler Auseinandersetzungen. Gegen vier Uhr nachts drangen schwere Gewehrsalvene Soldaten in die Jugendgasse ein, nachdem sie zuvor in einem Gasthaus gesucht hatten. Dort plünderten sie sämtliche Geschäftslokale und Magazine gänzlich aus. Die

Verordnung gefüllt inhaltlich in zwei Teile. Der erste Teil hat den Nachfall der von britischem bürgerlichen Gerichten gegen Stoß und Militärs verordneten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen ganz aufgehoben, während der zweite Teil die Niederlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Strafen handelt. Nachlassen werden alle Strafen, wenn sie nach dem Urteil des Gerichts sechs Monate Freiheitsstrafe oder 1000 Mk. Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Strafverfahren wogen vor dem 2. Dezember begangener Straftaten, die nach dem Gesetz mit leiserer schwerer Strafe bestimmt sind, als mit Geldstrafe nicht übersteigen. Von der Begegnung ausgeschlossen sind die Strafen wegen Preiswürdes, Kettenhandels, Schlechthandels, Höchstpreisüberschreitung, sofern hierzu kein mehr als zwei Wochen Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe erlangt ist. Nebenstrafen werden alle Straf

Aufruf der badischen Volkspartei!

Ein mächtiger Sturm hat den alten Staat hinweggerissen. In seine Stelle ist der deutsche Volksstaat und der badische Freistaat getreten. Wir stellen uns auf den Boden dieser neuen Entwicklung. Wir sind entschlossen.

neue Wege

mitzugehen und all unsere Kraft in den Dienst des großen Aufgaues zu stellen, auf dem Boden des neuen Staates unserem Volke eine neue wirtschaftliche und kulturelle Zukunft zu schaffen.

Unser Ziel ist, den Einfluss der freiheitlich gesinnten, einer überstaatlichen Umwandlung aber ablehnenden Staatsbürgern zu stärken. Wir streben eine Zusammenarbeit aller, die gewollt sind, den gegenwärtigen revolutionären Zustand zu erreichen durch einen auf den Boden des Mehrheitswillens der Bevölkerung erwachsenen Staatswillens. Daraum fordern wir in erster Linie:

Schaffung nebstmöglicher Zustände

in Baden und im Reich durch verfassunggebende Versammlungen.

Erste Aufgabe des neuen Staates ist die

Wiedergründung.

Der Krieg hat im ganzen Volke unerhörte Bewußtungen auf moralischem Gebiete angerichtet, den Sinn für Recht im Wirtschaftsleben zerstört.

Wir müssen wieder ehrlich werden.

Kein Staat und keine Kultur kann bestehen, wenn nicht hinter ihnen ein gebundenes, das Gute erstrebende und das Beste befürbende Volk steht.

Der große

Bermögenszuwachs

der im Kriege erzielt wurde, muss dem Staate zurückgegeben werden. Der Staat muss auf den ganzen Unten stehen.

Gefahren und Verordnungen

wieder Geltung verschaffen. Dazu ist erforderlich, dass er sich nicht in Dinge einmischt, die es regeln an außerer Stände ist. Die Aneignung des Wirtschaftslebens ist demgemäß einzuhören und omissus nicht zu zulassen.

Wir verlangen mit der neuen Bewegung

freie Meinungsäußerung

auf allen Gebieten.

Wahre Religion zu pflegen ist Sache der Kirchen, sie darin zu unterstützen, Aufgabe des Staates.

Der Wiederaufbau des zusammengebrochenen Staatswesens und der zerstörten Wirtschaft erfordert die tückigsten Köpfe und lautesten Charaktere. Darum

freie Wahl dem Tücklichen

Wir sind bereit an einem

Umbau des Staates

mitzuwirken, die Macht des Staatskapitals zu belasten und einzuschränken, an die Stelle von Bribationenpolen Staatsmonopole zu setzen, wo die wirtschaftliche Entwicklung genügend weit vorgeschritten ist. Wir werden uns aber dagegen zur Wehr sehen, dass der heutige Staat von Grund aus unmittelbar wird.

Sein Land kann ohne Bauern betrieben werden. Wir treten dafür ein, die Bauern in ihrem Besitz zu halten, ihre Räte durch Aufteilung geeigneten Grundbesitzes zu vermehren, ihre Produktion zu schützen.

Den Mittelstand, welchen der Krieg an den Rand des Abgrundes gebracht hat, wollen wir wieder aufsteben lassen. Auf ihm beruht ein gut Teil unserer wirtschaftlichen Kraft und unseres Erfolgs.

Der Arbeiterkampf hat zur Zeit die Staatsgewalt an sich gerissen. Unabhängig von der künftigen Gestaltung unseres Staates treten wir ein für unbefrchtetes Koalitionsrecht. Eine gesunde Wohnungs- und Bevölkerungspolitik wird der Arbeiterschaft die Befreiung ihrer Lage verschaffen, die ihr ein gesundes und ausköhlendes Sozialleben verleiht.

Wir fordern Schenkung der Volksgesundheit, körperliche Ausbildung der Jugend, Bekämpfung der Seuchen, die mehr Opfer fordern als alle Kriege.

Den Einmarsch der Frauen in das politische Leben begleiten wir in der Hoffnung, an ihnen eine kräftige Stütze für eine massive Umgestaltung unseres Staatslebens zu finden.

Wir sind Badener

und wie wollen, dass unser Land ein Bundesstaat des deutschen Reiches bleibe und seine bisherigen Zuständigkeiten be-

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Bezirksamtes vom 20. v. Mts. in Nr. 281 der Breisgauer Nachrichten erfolgt die

Carbidverteilung

vom 20. November 1918 ab für die Stadtgemeinde Emmendingen durch die Fährohrabteilung

Emil Hirsch in Emmendingen.

Um den Bedarf an Carbid selbst zu können, werden die Haushaltungen dieser Stadt unter Angabe der Lampenanzahl jeder Haushaltung erlaubt, sich in die neu aufzustellende Kundenliste bis spätestens 8. d. Mts. im Rathaus Zimmer Nr. 4 II. Stock einzutragen zu lassen.

Emmendingen, den 9. Dezember 1918.
Das Bürgermeisteramt:
F. H. M.

Fullerschneidemaschinen Rübenmühlen

empfohlen
K. Schöttle,
Mechanische Werkstätte
Emmendingen.

Hochgeriger Getreidelegierhaus e. G. m. b. H. Erntedienstungen erfordert

Futtermittel

wie Mais, Lein- und Delfuchenkörner, Rogg und Mehlemehl sowie andere Futterartikel. Auch Geflügelweizen wird eingesetzt. Abgabe findet jeweils Mittwochs und Donnerstags vormittags 8 bis 12 und nachmittags 2 bis 4 Uhr in unserem Lager Neustraße 31 statt (bez. Geschäftsstelle des Kommunalverbandes Neustraße 33). Sachmaterial muss festgestellt werden.

Kathol. Pfarrgemeinde Emmendingen.

Altherordentliche

Beichtgelegenheit

heute von 8-1/2 und 7-1/2 Uhr und morgens von

6 Uhr an.

Emmendingen, den 7. Dezember 1918.
Kathol. Stadtpfarramt.

Schwarzwalder Hof

Emmendingen.

Sonntag Mittag von 8 Uhr ab

Militär-Streich-Konzert

ausgeführt von einer Abtlg. bei Musikkapelle d. Inf.-Regt. 111.

Es lädt freundlich ein

4300

Wohlhart.

Scheuerländer

50-100 v. m., weiß, a. saugfähig
Probod. 19.-Mk.

Handtücher

50-100 v. m., weiß, gut trocken.

Montag, den 9. Dezember

A. u. B. v. M. 1-20 v. 8-9

Uhr vorne.

B. v. M. 21 an v. 9-11 Uhr

vormittags.

Jacke 10.80 M. Hose 11.-M.

Männerstrümpfe 635 M.

Frauenwirtschaftsschlüpfen

blau, ohne Trk. 5.80 M. mit Trk. 7.20 M.

mit Trk. 8.70 M.

schwarz ohne Trk. 14.25 M. mit

Trk. 19.25 M. Wienerstr. 19.80 M.

Händelschlüpfen

blau m. Trk. 8.40 M. schwarz 1.20

türkisch 1.20 M. Wienerstr. 18 M.

Kleiderstrümpfe

blau m. Trk. 1.20 M. schwarz 1.20 M.

Kinderschlüpfen

blau 2.-3. 21.-22. 24 M.

Knebenschlüpfen

grün 2.-3. blau 2.80 bis 8.20 M.

Mädchenstrümpfe blau, in Latz u. Trk. 4.40-6.40 M. türkisch.

Wienerstr., sehr olig. 14.-16. M.

Mädchenkleidstrümpfe blau, 6.40-12.15 M. türkisch, sehr olig. 17.-22.10 M.

August Röhl, Berlin-Neuendorff 273

Kaiserswerth 8.

Ein sauberes, ehrliches

Mädchen

auf 1. Januar gefüllt. 4356

Frau Mette Lüger,

Emmendingen, Brücke 15a.

Ein kräftiges und stieliges

Mädchen

findet auf 1. Januar Stelle bei

Frau Käthe Schillinger,

Eckartsburg, 273

Universalschlüpfen

grün 2.-3. blau 2.80 bis 8.20 M.

Mädchenstrümpfe blau, in Latz u. Trk. 4.40-6.40 M. türkisch.

Wienerstr., sehr olig. 14.-16. M.

Mädchenkleidstrümpfe blau, 6.40-12.15 M. türkisch, sehr olig. 17.-22.10 M.

August Röhl, Berlin-Neuendorff 273

Kaiserswerth 8.

Ein sauberes, ehrliches

Mädchen

für kleineres Hotel zum servieren

gefunden.

Geucht auf 1. Januar ein

stieliges

Guterich

der die Landwirtschaft versteht.

Otto Peter, Königswinter.

5 junge

Guterich

hat zu verkaufen.

Karl Schmidt,

Miegel, Haus 310.

Ein junger Kaufmann sucht per

Postort einen mittl.

Zimmer

Braunstute,

ca. 8 Jahre alt, gut im Zug

und zur Geschäftsstelle d. Kreis-

Nachrichten.

3. Bautzner Brennstoff

Die brennstoffabverbrauchsgerechten Haushaltungen auch diese

außerhalb der Amtsstadt können auf Brennstoffmarkte I

beziehen.

Sortimentswaren nicht herstellen.

Amtliche Bekanntmachungen

Ungleichheitsverfügung der Schatzmärkte.

Da die Gefangen seit 24. November 1918 nur noch das Geld erhalten, so werden mit Wirkung vom 24. Dezember 1918 die Märkte des 14. Armeekorps für ungültig erklärt.

Sämtliche Verkaufsstellen müssen daher sofort die noch in ihrem Besitz befindlichen Märkte der Infanterie zur Einschätzung einsenden, da alle Schatzmarken, welche nach dem 24. Dezember 1918 eingehandelt werden, nicht mehr eingelöst werden können und alsdann zu Lasten des Abfinders bleiben.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
14. Armeekorps.
Berechnungsstelle.

Die zuständigen Postzollbehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer von Vorschriften der §§ 1 bis 8, § 4 T.M. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen ausweichend, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Emmendingen, den 30. November 1918.

Bad. Bezirksamt.

Bekanntmachung der

Auf Grund der Bekanntmachung im Umlaufblatt vom 30. d. Ms., die Erspartnis von Brennstoffen und Kaufmitten betr. geben wir die §§ 4 bis 8 des Bundesatzverordnung vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1355) sowie Umlaufblatt Nr. 60 vom 22. Dezember 1916 – mit dem Anfügen bekannt, daß diese Verordnung neben der Verordnung vom 28. November 1918 in Kraft bleibt.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schauspieler, der Löden und der Sonnen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gäste, Spesere und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Säufstellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schauspielen und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bekanntmachung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Stromabnehmer und straßenbahnmäßigen Kleinbahn haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufzugsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Bekanntmachung.

Unabhängig der Verteilung der Listen zu den Wahlen wird auch eine Liste zwecks Feststellung sämtlicher während des Reges zum Heeresdienst eingesetzten und noch im Heeresdienst befindlichen hiesigen Einwohner ausgegeben. Es wird gebeten, diese Liste ebenfalls genau auszuüben, da dieselbe teilweise zur Überprüfung der Arbeitslosigkeit am hiesigen Platze Verwendung finden soll.

Die Liste wird gleichzeitig mit den Wahllisten abgeholt werden. Das Bürgermeisteramt.

Wohnungsamt Emmendingen.

vermittelt kostenlos Zimmer u. Wohnungen. Leerstehende Zimmer u. Wohnungen wollen Zimmer Nr. 1 Rathaus angemeldet werden.

Das Bürgermeisteramt.

Das Amt Emmendingen versteigert von Dienstag, den 10. bis Mittwoch, 10 Uhr im Fortbildungsbau: 19 Räume neue Schulbankstühle, 49 Handtücher, eine Menge von Baumwolle, Blätterläuse, Spül-Werte, Säfte, Reise-Kästen, Schlüssel, Teile, Lampen, eine blechene Waschmaschine. Sofortige Vorzahlung.

Kostenlose ärztliche Mutterberatungsstunde für Kinder bis zum 2. Lebensjahr findet wieder am Montag, d. 9. Dezember nachm. 2 bis 2½ Uhr im Saal des Ev. Gemeindehauses hier statt.

Gewerbeverein Emmendingen.

Handwerker

meldet Eure offenen Lehrstellen beim Städt. Arbeitsamt an.

Maschinenbauschule Freiburg i. B.

(Werkmeister und Monteurschule.)

Ausbildungskurs insbesondere für Kriegsbeschädigte für Büro und Werkstatt der Metallindustrie.

Beginn: 7. Januar 1919, Schluß: 31. Juli 1919.

Prügungszimmer, Anmeldeordnungs- und Auskunftsunterrichtlich durch das Sekretariat (Gewerbeverein, Kirchstraße 4).

Freiburg 1. Br. 22. November 1918.

Der Schlußvorstand:

Leipziger Schuhmacher, Rektor

b)

beim Verkauf ab Rollen bis zum 1. Jahr 100 Pfennige, fach insgesamt 20 vom Hundert.

Bei zum 2. Abhol weiter 5 vom Hundert nach dem 2. Abhol.

5 vom Hundert

ausfällig 1 vom Hundert monatlich für Zins und Schwanzung vom Tage des 2. Ablasses an.

Falls der Nachweis höherer Geschäftsunfälle erbracht wird, kann das Landespreisamt von Fall zu Fall einen entsprechend höheren Aufschlag gewähren.

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

